



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 7/2010

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	ja	25.01.2010			

Übernahme der Gewährträgerschaft für die e.wa riss Netze GmbH

I. Beschlussantrag

1. Die Stadt Biberach übernimmt für die e.wa riss Netze GmbH die Gewährträgerschaft für die sich aus deren Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg ergebenden Verpflichtungen.
2. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die EnBW Regional AG die Stadt in der Höhe ihrer Beteiligung an der e.wa riss GmbH & Co. KG im Falle einer eventuellen Haftung freistellt.

II. Begründung

Mit Beschluss vom 16.07.2001 (Drucksache 1/178) wurden die Teilbereiche Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung der Stadtwerke Biberach GmbH in die e.wa riss GmbH & Co. KG ausgegliedert. Mit Wirkung zum 01.10.2009 wurden zum weiteren Vollzug der vom Energiewirtschaftsgesetz geforderten Trennung der Strom- und Gasnetze vom Strom-bzw. Gasvertrieb 26 Mitarbeiter der e.wa riss GmbH & Co. KG auf deren 100 %ige Tochter, die e.wa riss Netze GmbH übergeleitet. Hierzu ist es nötig, dass auch die e.wa riss Netze GmbH Mitglied in der Zusatzversorgungskasse des KVBW wird. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist, dass die Gewährträgerschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, also die Stadt Biberach übernimmt.

Anbei die entsprechenden Regelungen aus dem zwischen der Stadt Biberach, der Stadtwerke Biberach GmbH, der EnBW Regional AG und der EnBW Energie-Vertriebsgesellschaft mbH am 2. August 2001 geschlossenen Konsortialvertrag. Hier lautet § 5 wie folgt:

§ 5

Personalübernahme, Gewährsträgerschaft

- (1) Das bisher in den in die GmbH & Co. KG auszugliedernden Versorgungsbereichen eingesetzte Personal der Stadt bzw. der Stadtwerke wird von der GmbH & Co. KG übernommen. Die Dienstverträge gehen unverändert auf die GmbH & Co. KG über. Zusätzlich wird ein Personalüberleitungsvertrag gemäß Anlage 3 abgeschlossen. Die zu übernehmenden Arbeitnehmer sind in Anlage 4 aufgeführt.
Personal der REG und der VTG wird nicht auf die gemeinsame Gesellschaft übergehen.
- (2) Die GmbH & Co. KG und die Komplementär GmbH erwerben die Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, um das bisherige Altersversicherungssystem der von der Stadt zu übernehmenden Arbeitnehmer aufrecht zu erhalten. Die Stadt übernimmt die Gewährsträgerschaft. Im Innenverhältnis wird die REG die Stadt in Höhe ihrer Beteiligung im Falle einer evtl. Haftung freistellen.

Urbano